

# RS Vwgh 1990/6/25 90/09/0051

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 25.06.1990

## Index

63/01 Beamten-Dienstrechtsgesetz

## Norm

BDG 1979 §94 Abs1;

## Beachte

Miterledigung (miterledigt bzw zur gemeinsamen Entscheidung verbunden): 90/09/0052

## Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 89/09/0112 E 23. November 1989 VwSlg 13069 A/1989 RS 1

## Stammrechtssatz

Die gesetzliche Bezeichnung "Dienstpflichtverletzung" im§ 94 Abs 1 BDG 1979 ist irreführend, weil eine solche erst nach abschließender und verbindlicher Sachaufklärung vorliegen kann. Diese Bestimmung stellt vielmehr auf die "Kenntnis" eines Verhaltens des Beamten ab, das den Verdacht einer schuldhafte Verletzung von Dienstpflichten nahe legt.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1990:1990090051.X01

## Im RIS seit

03.04.2001

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)